

Übersicht über die Massnahmen zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen

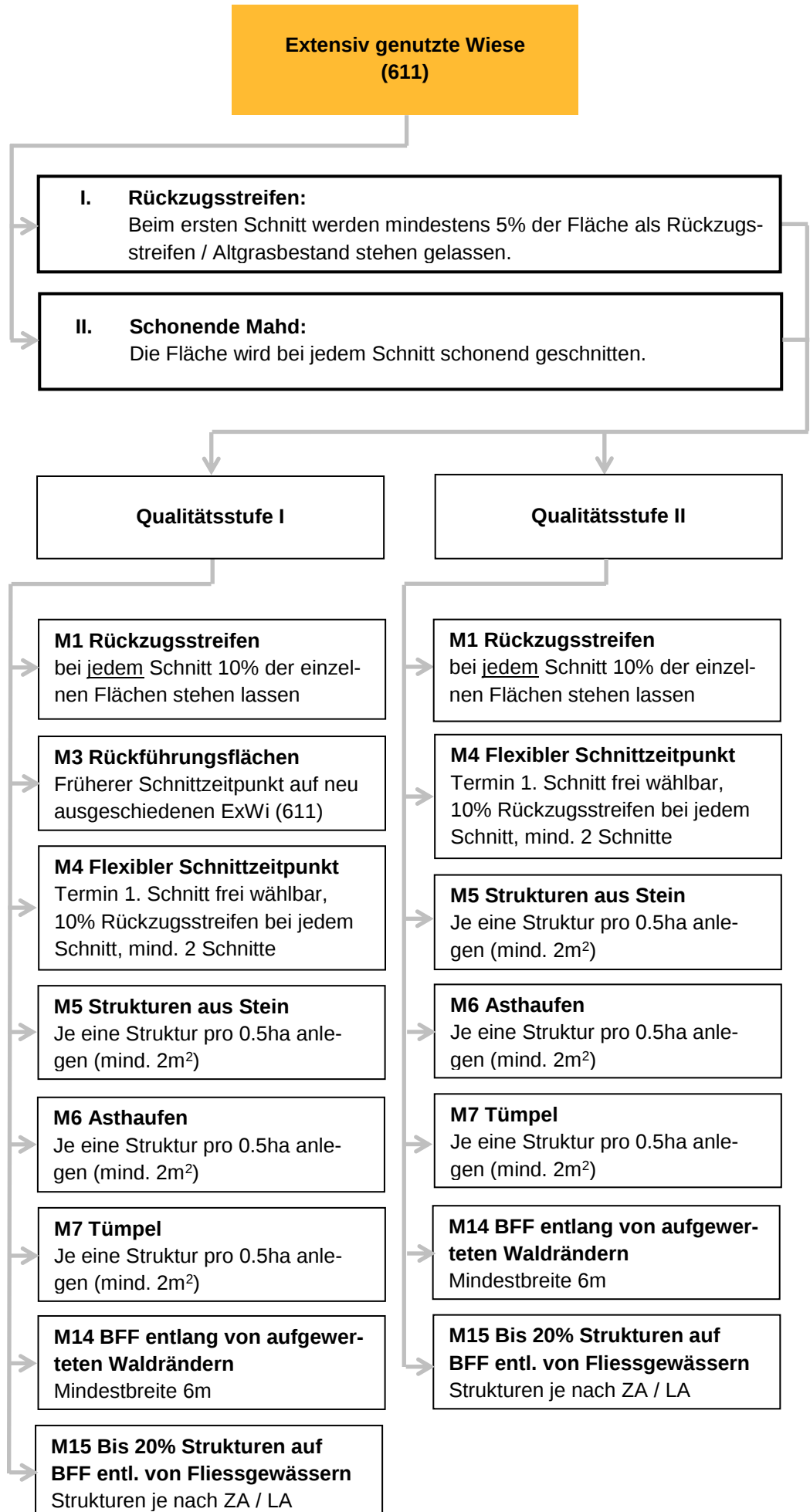
Gemäss (VP-)Reglement zur Umsetzung von Art. 61, 62 und den Anhängen 4 (Teil B, Kapitel 16) und 7 (Kapitel 3.2) der Direktzahlungsverordnung vom 1. Januar 2015 (DZV, SP 910.13) in der Version vom 16. November 2022

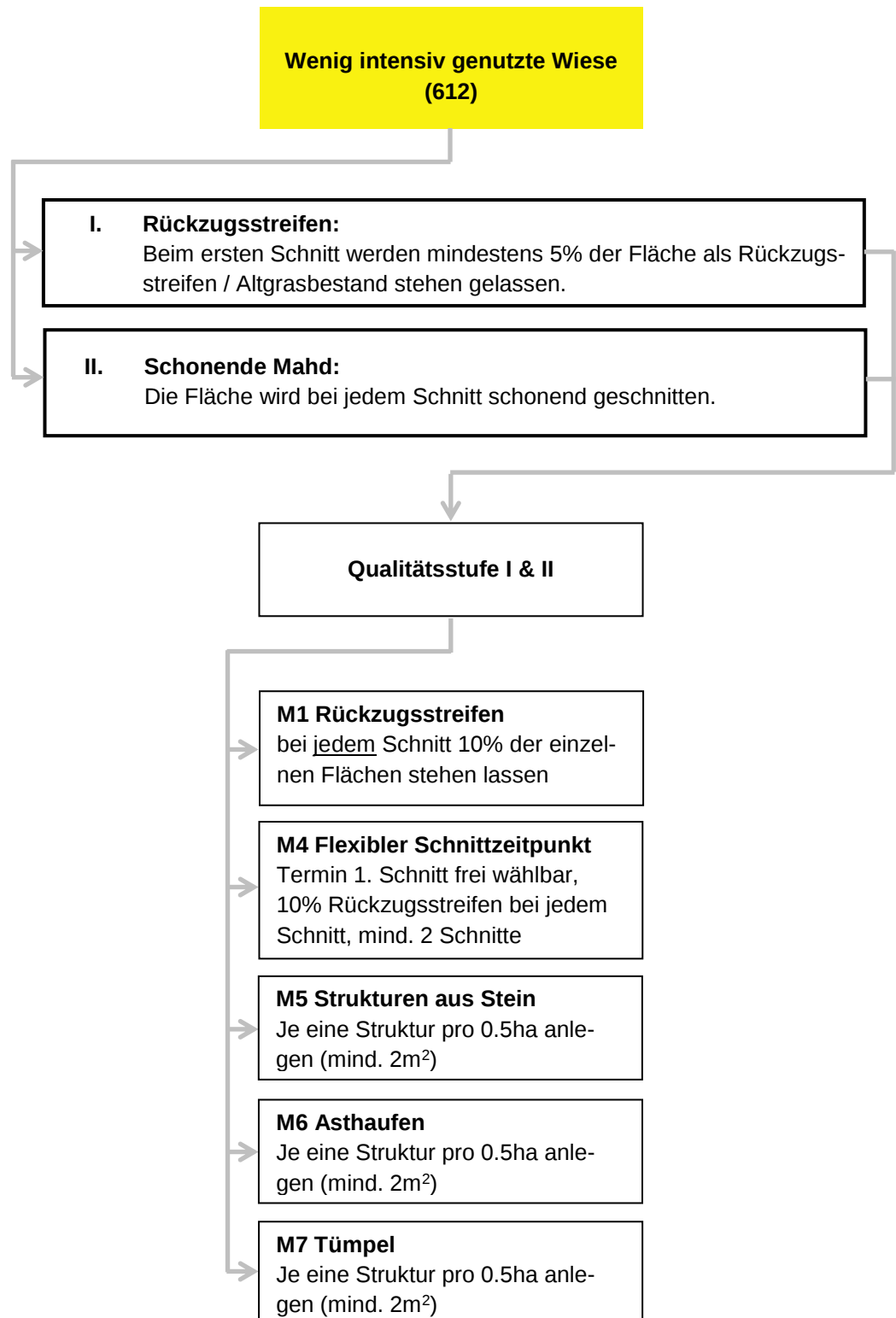
Seit 2015 gelten für Vernetzungsprojekte, die in eine neue Vertragsperiode starten, neue Anforderungen zur Bewirtschaftung von vernetzten Biodiversitätsförderflächen (BFF). Für die BFF-Typen extensiv genutzte Wiese (611), wenig intensiv genutzte Wiese (612), Uferwiese (634) und Streueflächen (851) sind neu pro Einzelfläche sogenannte Einstiegskriterien zu erfüllen. Die Einstiegskriterien können pro Einzelfläche separat festgelegt werden. Nebst den Einstiegskriterien sind zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Ziel- und Leitarten umzusetzen. In den nachfolgenden Flussdiagrammen sind für jeden BFF-Typen die Einstiegskriterien und/oder die möglichen Massnahmen aufgelistet. Im Anhang 5 des neuen VP-Reglements werden die einzelnen Massnahmen und deren Bewirtschaftungsart / Pflege im Detail beschrieben. In der Regel sind 1 Einstiegskriterium und/oder 1 Massnahme auszuwählen.

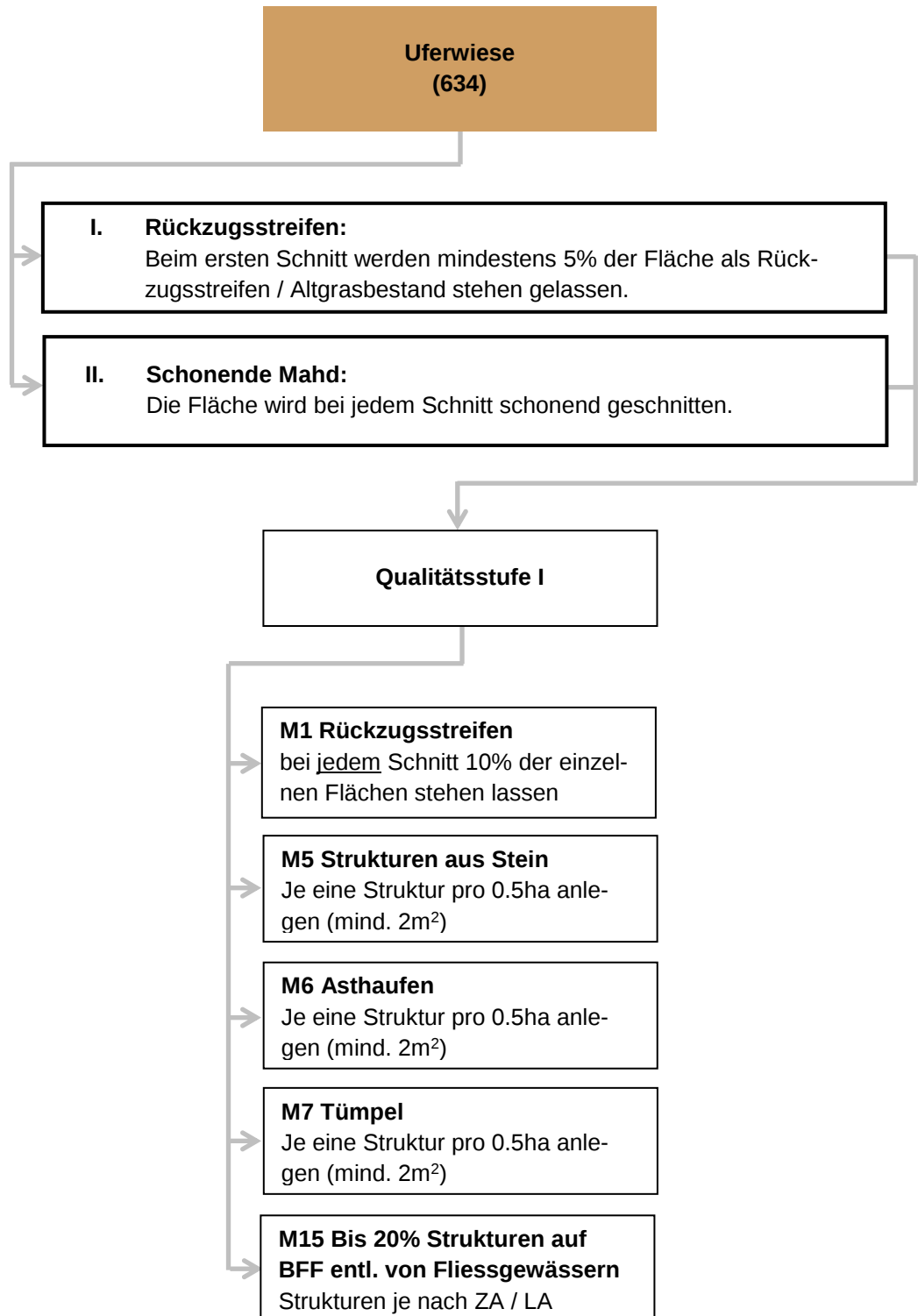
Bsp. Extensiv genutzte Wiese (611) mit Qualitätsstufe I:

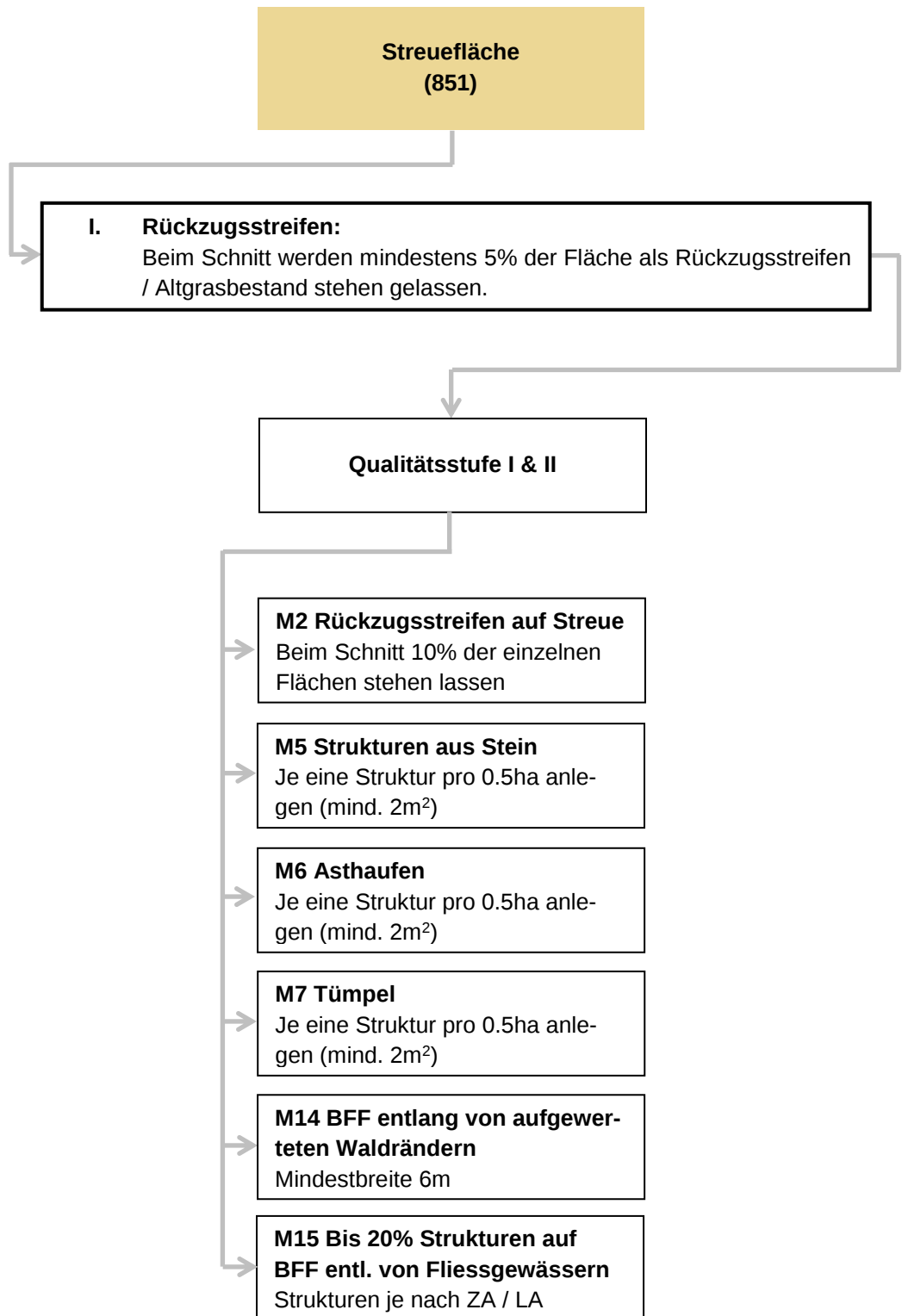
- (1) Der Betrieb wählt das **Einstiegskriterium II schonende Mahd** und wird bei der betreffenden Fläche bei jedem Schnitt ein Fingerbalkenmähwerk benutzen.
- (2) Da es sich um eine frisch angemeldete extensiv genutzte Wiese (ohne QII) handelt und noch entsprechendes Potential zur Ausmagerung der Fläche gegeben ist, wählt er zusätzlich die **Massnahme M6 Asthaufen**. Diese Massnahme verpflichtet dazu, pro halbe Hektare der extensiv genutzten Wiese einen Asthaufen mit einer Mindestgrösse von 2 m² anzulegen.

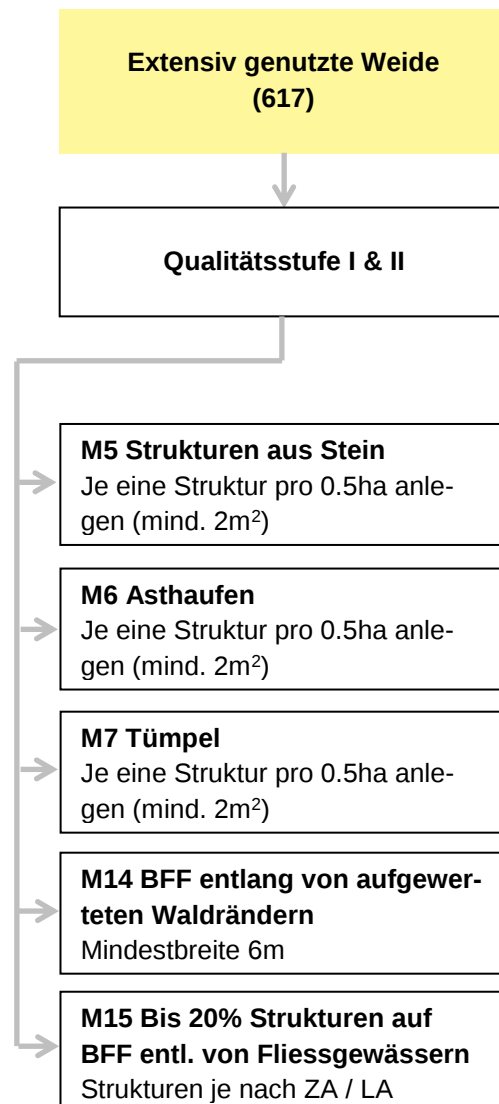
Seit 2022 laufen sämtliche Vernetzungsprojekte gemäss neuem VP-Reglement und somit mit einheitlich vorgegebenen Vernetzungsmassnahmen pro BFF-Typ.

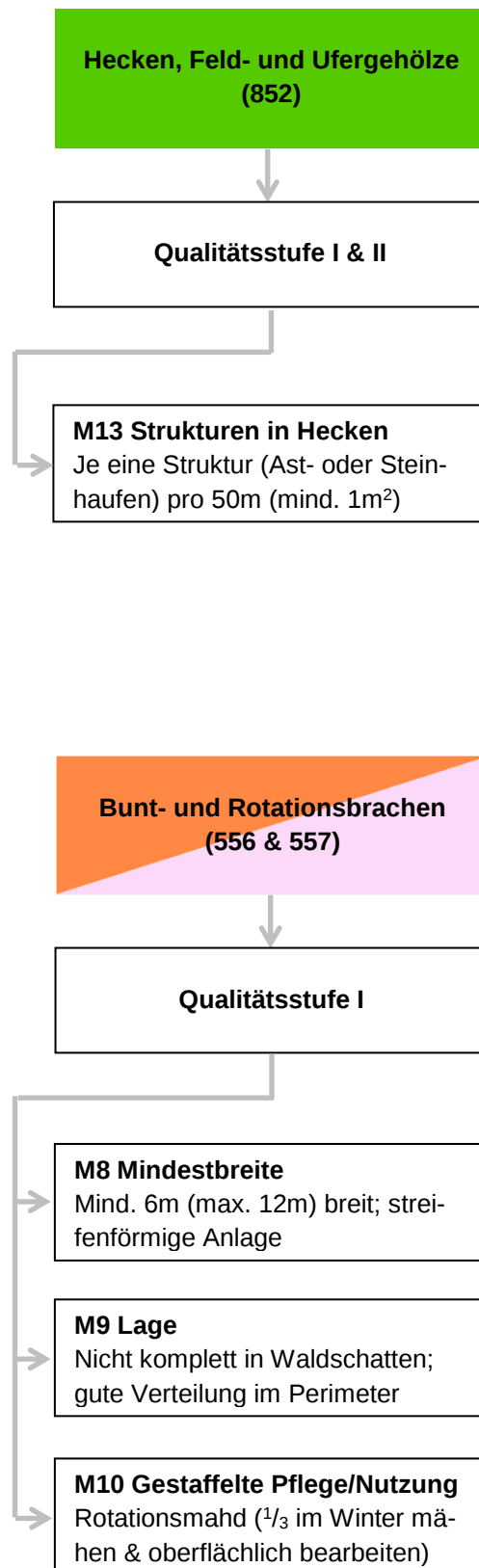


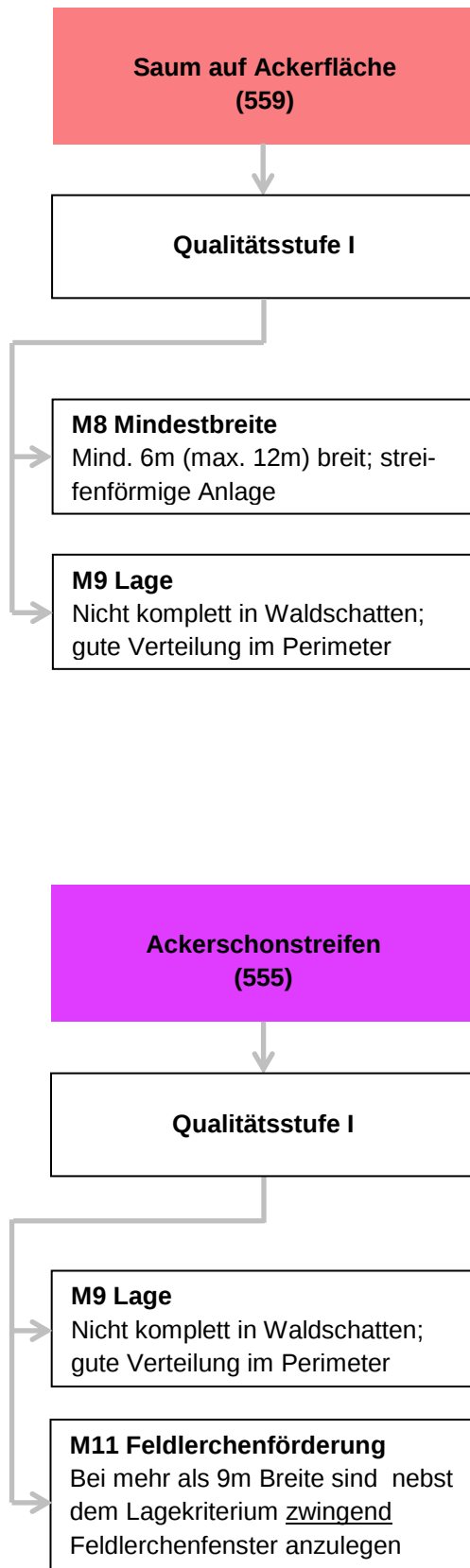


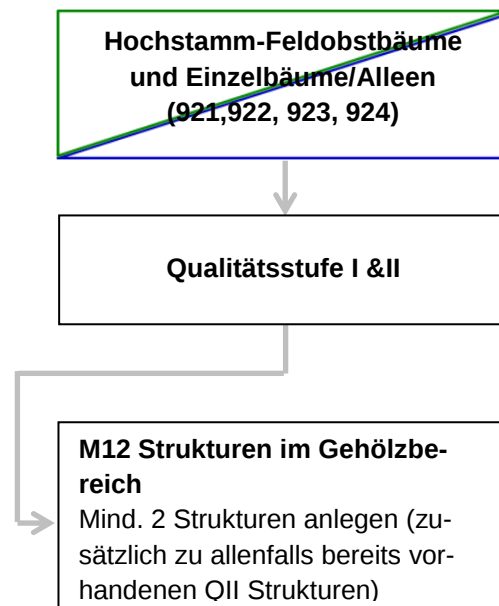
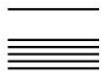












Massnahmen zur Förderung von verbreiteten Ziel- und Leitarten

Untenstehend sind Massnahmen zur Förderung der Ziel- und Leitarten (Auflistungen unvollständig) pro Lebensraum aufgelistet. Weitere projektspezifische Massnahmen sind ebenfalls möglich und können vom Landwirtschaftsamt im Rahmen der Projektbeurteilung bewilligt werden. Massnahmen, die nicht auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche umgesetzt werden (z.B. Förderung von Gebäudebrütern durch Erhalt oder Neuanlegung geeigneter Nistkästen / Nisthilfen in landwirtschaftlichen Gebäuden), berechtigen nicht zum Vernetzungsbeitrag. Sie können aber von den Trägerschaften als projektspezifische Einstiegskriterien definiert werden.

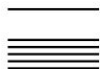
rote Schrift → Zielarten

schwarze Schrift → Leitarten

Massnahmen im Grünland

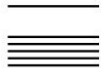
Massnahme	1) Rückzugsstreifen, Altgrasbestand
Lebensraum	Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Uferwiese
Ziel- / Leitarten	Feldhase Heuschrecken, Schmetterlinge, Wildbienen, Spinnen
Bewirtschaftungsart / Pflege	Insgesamt werden bei jedem Schnitt 10 % der Wiese als Rückzugsstreifen stehen gelassen. Die Lage des Rückzugstreifens wechselt bei jedem Schnitt, oder mindestens 1 Mal / Jahr. Der Rückzugsstreifen muss überwintern. Eine Herbstweide ist nur bei guten Bodenbedingungen möglich und der Rückzugsstreifen muss nach allfälliger Herbstweide noch sichtbar sein.

Massnahme	2) Rückzugsstreifen auf Streueflächen
Lebensraum	Streueflächen
Ziel- / Leitarten	Heuschrecken, Falter, Wildbienen, Spinnen
Bewirtschaftungsart / Pflege	Beim Schnitt der Streuefläche wird ein Rückzugsstreifen von 10 % der Gesamtfläche stehen gelassen. Dieser Rückzugstreifen darf für maximal zwei Jahre am gleichen Ort belassen werden.



Massnahme	3) Rückführungsflächen (früher Schnitt)
Lebensraum	Neu ausgeschiedene extensiv genutzte Wiesen
Ziel- / Leitarten	Pflanzen der Magerstandorte Pilze Schmetterlinge
Bewirtschaftungsart / Pflege	Die Fläche darf höchstens in den ersten vier Jahren (solange sie QII nicht erreicht), mit einmaliger Genehmigung des Kantons, vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt (gemäss Anhang 4 A Ziffer 1.1. DZV) geschnitten werden. Zum Schutz von Arten, welche einen späten Schnittzeitpunkt brauchen, sollen maximal 20 % der BFF in einem Vernetzungssperimeter als Rückführungsflächen genutzt werden. Wenn im ganzen Perimeter ausgemagert wird, gibt es für die zu fördernden Tiere keine Nahrungs- und Rückzugsmöglichkeiten mehr. Der genaue Schnittzeitpunkt ist während den Setzzeiten der Wildtiere (Talgebiet: 15.4.-20.06; Berggebiet: 25.4.-30.06.) mindestens 2 Tage vor der Ausführung bei der kantonalen Wildhut zu melden.
Bemerkungen	Dies ist eine Massnahme zur Ausmagerung der Flächen, um mehr Diversität zu erreichen und Pflanzen der Magerstandorte zu fördern. Häufigere und frühere Nutzungen von Flächen, auf denen noch keine Ziel- und Leitarten vorkommen, können biodiversitätsförderlich sein. Eine Ausmagerung dauert häufig mehrere Jahre. Die kantonale Wildhut hält den Beurteilungszeitpunkt hinsichtlich Wildtier-vorkommen fest. Diese Massnahme darf in der Regel nur auf extensiv genutzten Wiesen bis max. 4 Jahre nach Erstanmeldung umgesetzt werden. Das Landwirtschaftsamt kann in begründeten Fällen auf Antrag von dieser Vorgabe abweichende Ausnahmen bewilligen.

Massnahme	4) Flexibler Schnittzeitpunkt mit Auflagen
Lebensraum	Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen
Ziel- / Leitarten	Pflanzen Vögel Schmetterlinge
Bewirtschaftungsart / Pflege	Das Datum des ersten Schnitts ist frei wählbar. Bei jeder Nutzung bis Ende August ist Dürrfutter zu bereiten. Das Nutzungsintervall beträgt bis am 1. September mindestens acht Wochen. Bei jeder Schnittnutzung sind mindestens 10 % der Fläche als Rückzugsstreifen stehen zu lassen. Nur anwendbar bei mindestens zwei Schnitten. Der genaue Schnittzeitpunkt ist während den Setzzeiten der Wildtiere (Talgebiet: 15.4.-20.06; Berggebiet: 25.4.-30.06.) mindestens 2 Tage vor der Ausführung bei der kantonalen Wildhut zu melden.
Bemerkungen	Durch den flexiblen ersten Schnittzeitpunkt entsteht in einem Gebiet automatisch ein Nutzungsmosaik. Gewisse Arten kommen erst beim zweiten Aufwuchs zur Blüte, dadurch verlängert sich der Zeitpunkt des Blütenangebotes. Die kantonale Wildhut hält den Beurteilungszeitpunkt hinsichtlich Wildtier-vorkommen fest.



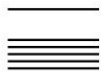
Massnahme	5) Strukturen aus Stein, 6) Asthaufen und / oder 7) Tümpel
Lebensraum	Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, extensive Weiden, Uferwiese
Ziel- / Leitarten	Pilze, Flechten Wildbienen, Heuschrecken Vögel Reptilien und Amphibien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Je eine Struktur pro ½ ha je nach Zielart bestehend aus Stein, Asthaufen und / oder Tümpel werden geschaffen oder erhalten. Eine Struktur ist mindestens 2 m ² gross.
Bemerkungen	Kleinstrukturen dienen als Deckungs-, Nahrungs-, Brut- und Überwinterungsort. Wenn die Summe aller Strukturen pro Hektar kleiner ist als 1 Are (bei extensiven Weiden bis zu 20 %) können diese Strukturen ohne LN-Abzug der Bewirtschaftungseinheit zugeschrieben werden. Im Waldrandbereich hat die Anlage von Strukturen (5-7) in Absprache mit dem Forst zu erfolgen. Die Strukturen dürfen keinesfalls auf der Waldfläche angelegt werden.

Massnahmen auf Ackerland

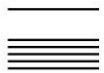
Massnahme	8) Mindestbreite bei Bunt-/Rotationsbrachen & Saum auf Ackerfläche
Lebensraum	Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerfläche
Ziel- / Leitarten	Feldlerche Feldhase
Bewirtschaftungsart / Pflege	Mindestbreite: 6 m (Maximalbreite: 12m) Anlage als streifenförmige Elemente und nicht als grossflächige Parzellen, um ein Landschaftsmosaik zu erhalten, in dem eine Ausbreitung über Korridore möglich ist.

Massnahme	9) Lage Bunt-/Rotationsbrachen, Saum auf Ackerfläche, Ackerschonstreifen
Lebensraum	Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerfläche, Ackerschonstreifen
Ziel- / Leitarten	Käfer Vögel
Bewirtschaftungsart / Pflege	Die Brachen, Säume und Ackerschonstreifen dürfen nicht komplett im Waldschatten angelegt werden, um eine gute Besonnung zu garantieren. In Ackerschonstreifen mit einer Breite von mehr als 9m ist zusätzlich die Anlage von Feldlerchenfenstern oder -streifen vorgeschrieben (siehe Massnahme 11).

Massnahme	10) Gestaffelte Pflege / Nutzung bei Bunt- und Rotationsbrachen
Lebensraum	Buntbrachen, Rotationsbrachen
Ziel- / Leitarten	Vögel (Distelfink, Feldlerche, Grauammer, Turmfalke)
Bewirtschaftungsart / Pflege	Rotationsmahd: Jeweils 1/3 der Fläche wird im Winter gemäht oder oberflächlich bearbeitet.
Bemerkungen	Diese Massnahme fördert das Vorkommen unterschiedlicher Sukzessionsphasen und eine gute floristische Durchmischung innerhalb der Brache. Im nächsten Winter wird dann rotationsmässig ein anderes Drittel gemäht.



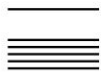
Massnahme	11) Feldlerchenförderung in Ackerschonstreifen
Lebensraum	Ackerschonstreifen
Ziel- / Leitarten	Feldlerche
Bewirtschaftungsart / Pflege	In vernetzten Ackerschonstreifen (ASS) mit einer Breite von mehr als 9m ist die Anlegung von Feldlerchenfenstern oder -streifen gemäss untenstehenden Spezifizierungen vorgeschrieben. Feldlerchenfenster oder -streifen: Mit Wildkräutern eingesäte Feldlerchenfenster sind in Patches oder Streifen anzulegen. Pro 0.3 ha ASS ist ein Patch anzulegen oder bis 1 ha ASS 1 Streifen. Die Patches müssen eine Grösse von mind. 3 x 9m, die Streifen mind. 2 x 40m oder 3 x 25 m aufweisen. Weiter gelten für die Feldlerchenfenster/-streifen in ASS folgende Anforderungen: • Die Fenster und Streifen dürfen weder am Ackerrand noch direkt an einer Fahrspur angelegt werden (der Abstand zum Feldrand bzw. der nächsten Fahrspur beträgt mind. 3 Meter). • Problemunkräuter wie Blacken, Ackerkratzdisteln und Winden dürfen höchstens lokal chemisch mit der Rückenspritze (Einzelstockbehandlung) oder von Hand bekämpft werden. • Mechanische Unkrautbekämpfung (Striegeln) ist nicht erlaubt (Gefahr der Zerstörung von Nestern). • Stickstoffdüngung sowie Einsaaten von Klee gras oder Gründüngung sind nicht erlaubt.



Massnahmen Gehölz

Massnahme	12) Strukturen im Gehölzbereich
Lebensraum	Hochstammbäume und -obstgärten, standortgerechte Einzelbäume
Ziel- / Leitarten	Flechten, Pilze, Moose Solitäre Bienen und Wespen, Saprophage Schwebfliegen und Käfer Fledermäuse Vögel (Gartenrotschwanz, Wendehals)
Bewirtschaftungsart / Pflege	Um Hochstammbäume und standortgerechte Einzelbäume der Vernetzung anrechnen zu können, ist die Anlegung von mind. zwei Strukturen (zusätzlich zu allenfalls vorhandenen QII-Strukturen) vorgeschrieben. Folgende Elemente sind als Strukturen anrechenbar: • Bäume, bei denen $\frac{1}{4}$ der Baumkrone abgestorben ist • Bäume mit hohlem Stamm • ganz abgestorbene Bäume (mind. 20 cm Bruthöhendurchmesser) • Obstbäume mit grossem Stammdurchmesser (mind. 55cm Bruthöhendurchmesser) • Einzelbüsche • Efeubestand auf Baum • Wassergräben, Tümpel, Teiche • Stein- / Asthaufen • Trockenmauern • Ruderalflächen • Offene Bodenflächen • Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten • Holzbeigen • Hecken Die detaillierten Anforderungen an die einzelnen Strukturen können dem Agridea-Merkblatt "Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II von Hochstamm-Feldobstbäumen gemäss DZV" entnommen werden.
Bemerkungen	Die Strukturelemente sind so anzulegen, dass eine möglichst gleichmässige Verteilung innerhalb der vernetzten Bäume erreicht wird (auch unter Berücksichtigung allenfalls vorhandener QII-Strukturen).

Massnahme	13) Strukturen in Hecken
Lebensraum	Hecken
Ziel- / Leitarten	Heckenbraunelle Wiesel
Bewirtschaftungsart / Pflege	Pro 50 Laufmeter muss mind. eine Struktur angelegt werden. Anlage von Ast- und Steinhaufen (Fläche mind. 1 m ²) innerhalb der Hecke.



Massnahmen an Schnittstellen von Lebensräumen

Massnahme	14) BFF entlang von aufgewerteten Waldrändern (WNG und BL)
Lebensraum	Aufgewertete Waldränder (und extensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Streueflächen)
Ziel- / Leitarten	Pilze Tagfalter Wildbienen Vögel
Bewirtschaftungsart / Pflege	Mögliche BFF für diese Massnahmen sind extensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Streueflächen. Die Waldrandaufwertung erfolgt durch den Forst mit Mitteln zur Förderung der Biodiversität. Landwirte legen unmittelbar angrenzend BFF an und erhalten Vernetzungsbeiträge. Die BFF haben eine Mindestbreite von 6m aufzuweisen.
Bemerkungen	Diese Massnahme ist an den durch den Kanton ausgeschiedenen ökologisch wertvollen Waldrändern, namentlich den Waldnaturschutzgebieten (WNG) und den Besonderen Lebensräumen (BL), zu wählen.

Massnahmen entlang von Fliessgewässern

Massnahme	15) Gezielte Strukturen auf bis zu 20 % der BFF entlang von Fliessgewässern
Lebensraum	Extensiv genutzte Wiesen, Uferwiesen, extensiv genutzte Weiden und Streueflächen
Ziel- / Leitarten	Schmetterlinge Vögel Reptilien (Ringelnatter)
Bewirtschaftungsart / Pflege	Je nach regional vorkommenden Ziel- und Leitarten werden die Strukturen entlang eines Fliessgewässers definiert. Diese Strukturen sind z. B. ein Mosaik aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und vegetationslosen Stellen. Die Pflege der Gehölze erfolgt mindestens alle acht Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal $\frac{1}{3}$ der Fläche. Bis zu einem Anteil von 20 % an Strukturen werden die vollen BFF Beiträge ausgezahlt.
Bemerkungen	Auf eine ausreichende Beschattung der Fliessgewässer ist zu achten. In den Projekten wird dies durch die Anlage von Hecken und BFF mit Strukturen gefördert.